

BVGer D-5124/2016 vom 30. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5124_2016

FR: TAF D-5124/2016 du 30 août 2016

IT: TAF D-5124/2016 del 30 agosto 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche offensichtlich unbegründete Beschwerde, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die

Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 4.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO)

E. 4.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 5.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass dieser am 31. Mai 2016 in Italien registriert wurde. Obschon diese Registrierung einen klaren Hinweis auf eine Asylgesuchstellung darstellt, leitete die Vorinstanz - im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. b Dublin-III-VO noch vor dem beratenden Vorgespräch - bereits am 16. Juni 2016 ein take charge-Verfahren gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ein. Diese Vorgehensweise ist zwar zulässig, ist aber aufgrund der nicht vorhandenen Informationen bezüglich Gesundheitszustand, allfälligen Familienangehörigen, Visa oder Aufenthaltstitel und so weiter in Frage zu stellen. Da die italienischen Behörden keine Meldung von einem doch schon gestellten Asylgesuch machten, ist im Weiteren davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nur registriert wurde, aber noch kein Asylgesuch in Italien gestellt hat. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmearsuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 5.2

Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens wird denn auch weder im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs noch in der Beschwerdeschrift bestritten. Die Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

E. 6.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist folglich zu prüfen, ob wesentliche Gründe für die Annahme bestehen, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechte-charta mit sich bringen würden.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in BVGE 2015/4 eingehend mit der Situation in Italien und der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Tarakhel gegen Schweiz vom 4. November 2014, Grosse Kammer, Nr. 29217/12 befasst. So wurde unter Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung festgestellt, dass in Italien hinsichtlich der Lebensbedingungen von asylsuchenden Personen keine systemischen Mängel festzustellen seien. Die Lage Italiens sei nicht mit derjenigen von Griechenland (vgl. Urteil des EGMR M.S.S. gegen Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011, Grosse Kammer, Nr. 30696/09) vergleichbar. Die Struktur und der allgemeine Zustand der Aufnahmebedingungen in Italien würden noch kein grundsätzliches Hindernis für Asylsuchende darstellen, auch wenn Zweifel hinsichtlich der Kapazitäten nicht ausgeschlossen werden könnten (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz, a.a.O., § 114 f. und 120). Aufgrund dieser ernsthaften Zweifel an den Kapazitäten der italienischen Aufnahmestrukturen bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Dublin-Rückkehrende in Italien keine oder nur eine überfüllte Unterkunft vorfinden würden, wo keinerlei Privatsphäre, wenn nicht gar gesundheitsgefährdende und gewaltgeprägte Bedingungen herrschten. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK liege daher vor, wenn die Schweizer Behörden eine Überstellung von Familien mit Kindern - aufgrund deren besonderen Vulnerabilität - nach Italien vornähme, ohne zuvor von den italienischen Behörden eine individuelle Garantie erhalten zu haben, dass für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt

sei und die Einheit der Familie gewahrt werde (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.1 - 4.3).

E. 6.3.1

In der Beschwerde wird in erster Linie auf den neusten Bericht "Aufnahmebedingungen in Italien" (a.a.O.) der SFH verwiesen. Diese bezieht sich dabei auf eine von ihr durchgeführte Abklärungsreise in Rom und Mailand im Frühjahr 2016. Dabei wurden verschiedene Interviews mit Nichtregierungsorganisationen (NGO), Behörden, Asylsuchenden und Flüchtlingen geführt. Zudem wurden aktuelle Berichte über die Situation in Italien im Bericht berücksichtigt.

E. 6.3.2

So wurden in Übereinstimmung mit dem EGMR gewisse Mängel beim Zugang zum Asylverfahren sowie in der Unterbringung festgestellt, insbesondere da es zwischen Asylgesuchstellung und der formellen Registrierung des Asylgesuchs mehrere Monate dauern kann, wobei den betroffenen Personen in dieser Zeit oftmals keine Unterkunft zur Verfügung steht. Über die Anzahl der verfügbaren Unterbringungsplätze bestehen unterschiedliche Informationen. Diese Plätze wurden in den letzten Jahren zwar stark erhöht, jedoch besteht keine Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren und die Qualität der verschiedenen Zentren schwankt stark (SFH, a.a.O., S. 15, m.w.H.).

E. 6.3.3

Für das vorliegende Verfahren erscheinen aber insbesondere die vertieften Abklärungen zur Unterbringungssituation von sogenannten Dublin-Rückkehrenden von Interesse. Erfolgt die Zustimmung Italiens wie vorliegend durch Verfristung, wird die Person in der Regel per Flugzeug nach Rom oder Mailand überstellt (SFH, a.a.O., S. 23, m.w.H.). An beiden Flughäfen befindet sich jeweils eine NGO, welche die ankommenden Personen beraten und gegebenenfalls bei der Unterkunftssuche unterstützen kann. Die SFH macht darauf aufmerksam, dass die Situation von Personen, welche noch kein Asylgesuch in Italien gestellt haben (take charge), sich anders darstelle, als die Situation von Personen, welche während eines laufenden Asylverfahrens ausgereist seien (take back). Im Falle eines take charge müssen die rücküberstellten Personen ein Asylgesuch am Flughafen stellen. Die am Flughafen anwesende NGO kümmert sich wenn möglich um die Organisation einer geeigneten Unterkunft. Sie erhalten anschliessend einen Termin bei der für sie zuständigen Behörde. Es stehen mehrere Unterkunftsarten zur Verfügung, wobei die Personen meist in den ursprünglichen Notfallzentren untergebracht werden (sog. CAS - Centri di accoglienza straordinari). Gemäss diversen Berichten sind diese CAS abgelegen, überfüllt und verfügen über einen niedrigen sanitären Standard (SFH, a.a.O., S. 31, m.w.H.). Bei einem take back hängt der weitere Verlauf des Verfahrens von der örtlich zuständigen Behörde ab. Ist zufälligerweise die Präfektur des jeweiligen Flughafens zuständig, kann die NGO am Flughafen bei der Beantragung zur Weiterführung des Verfahrens und gegebenenfalls bei der Organisation einer Unterkunft helfen. So ist der weitere Verlauf des Verfahrens unter Umständen ähnlich wie bei take-charge-Rückkehrenden einzuschätzen. Ist jedoch nicht die Präfektur des Flughafens zuständig, wird den rückkehrenden Personen nur eine Zugfahrkarte ausgehändigt, um in die entsprechende Region zu gelangen. Sie muss sich dort für die Weiterführung des Verfahrens und die Organisation einer Unterkunft bei den entsprechenden Behörden melden, was mehrere Tage oder Wochen dauern kann (SFH, a.a.O., S. 22 ff., m.w.H.). Diese Personen profitieren von keinen externen Wiedereingliederungshilfen in das Asylverfahren. Ferner konnten die NGO am Flughafen

von keinen direkten Überstellungen vom Flughafen in eine SPRAR-Zentrum berichten (SFH, a.a.O., S. 41, m.w.H.). Problematisch erscheint zudem die Unterbringungssituation in jedem Fall bei Personen, welche ohne Meldung ein Unterbringungszentrum in Italien verlassen haben, da die Person ihren Anspruch auf Unterbringung verliert. Zwar kann ein Antrag um Wiederaufnahme gestellt werden. In der Zwischenzeit oder bei einer Ablehnung des Antrags stehen keine Unterbringungsalternativen zur Verfügung (SFH, a.a.O., S. 29, m.w.H.).

E. 6.3.4

Die SFH weist im Bericht zudem darauf hin, dass die Rückkehrenden für mehrere Tage keinen Zugang zu ihrem Gepäck erhalten würden, weshalb die Schweizer Behörden darauf achten sollten, dass alle elementaren Dinge (Medikamente, Dokumente, Beweismittel, usw.) im Handgepäck mitgeführt werden, da so die Ankunftssituation in Italien bereits wesentlich entspannt werden kann (SFH, a.a.O., S. 26 f., m.w.H.). Ferner sei die Einforderung der Rechte auf dem juristischen Weg gegenüber den italienischen Behörden aufgrund der komplizierten und langwierigen Vertragsverletzungsverfahren, der ausserordentlichen Länge der italienischen Verwaltungsverfahren sowie der sehr hohen Hürden für die unentgeltliche Rechtspflege kaum eine realistische Möglichkeit für die Asylsuchenden (SFH, a.a.O., S. 77, m.w.H.).

E. 6.3.5

Auf die im Bericht eingehend dargestellte Situation von Personen mit Schutzstatus sowie von vulnerablen Personen wird in casu nicht eingegangen. Dabei ist anzumerken, dass dem Gericht die schwierige Situation von jungen, alleinstehenden Männern durchaus bewusst ist (so auch SFH, a.a.O., S. 66, m.w.H.). Eine undifferenzierte Vulnerabilisierung aller Asylsuchenden steht jedoch nach Ansicht des Gerichts dem Schutzkonzept der Vulnerabilität per se entgegen, da so eine Rangierung der Schutzbedürftigkeit vorgenommen werden müsste und die Gefahr gross wäre, dass der Schutzbedarf aller vulnerablen Gruppen in Frage gestellt würde.

E. 6.4

Wie bereits mehrfach vom EGMR als auch vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt wurde, bestehen zwar ernsthafte Zweifel an den aktuellen Kapazitäten der italienischen Aufnahmestrukturen und für bestimmte Personengruppen (insbesondere Familie mit Kindern) eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass diese in Italien keine adäquate Unterkunft vorfinden. Diesem Umstand wird jedoch mit der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen (vgl. BVGE 2015/4 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6358/2015 vom 7. April 2016 [zur Publikation vorgesehen]). Schliesslich ist festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist. Auch wenn das italienische Fürsorgesystem offenbar in der Kritik steht, ist jedoch nicht erstellt, dass Italien systematisch bei allen Dublin-Rückkehrenden gegen die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie sowie der Aufnahmerichtlinie verstossen würde.

E. 6.5

Hinsichtlich der persönlichen Situation des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass die Zuständigkeit per Verfristung an Italien übergegangen ist und somit von einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Rom oder Mailand ausgegangen werden kann. Der

Beschwerdeführer hat daher sein Asylgesuch bereits am Flughafen zu stellen. Es ist insbesondere gemäss dem aktuellen Bericht der SFH (a.a.O., S. 22 f.) davon auszugehen, dass die dort anwesende NGO dem Beschwerdeführer bei der Organisation einer Unterkunft behilflich sein wird, da sein Asylgesuch in der Präfektur des jeweiligen Flughafens behandelt werden dürfte. Dem Beschwerdeführer, welcher gemäss den Akten keine besondere Schutzbedürftigkeit aufweist, ist es zuzumuten, sich in der ihm zugewiesenen Unterkunft für die Dauer seines Asylverfahrens aufzuhalten.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beruft sich weiter darauf, seine Zahn-, Kopf- und Gelenkschmerzen stünden einer Überstellung entgegen. Damit macht der Beschwerdeführer geltend, die Überstellung nach Italien setze ihn einer Gefahr für seine Gesundheit aus und verletze damit Art. 3 EMRK.

E. 7.2

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Dabei handelt es sich um seltene Ausnahmefälle, in denen sich die Person in einem dermassen schlechten Zustand befindet, dass sie nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste, und sie dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten kann.

E. 7.3

Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, dass er nicht reisefähig sei oder eine Überstellung seine Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Sein Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne dieser restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Die gesundheitlichen Probleme sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste.

E. 7.4

Ferner sind Asylsuchende den italienischen Einheimischen bezüglich der Gesundheitsversorgung gleichgestellt. Alle Personen haben ein Recht auf medizinische Grund- und Notfallversorgung bei Krankheit oder Unfall sowie auf eine Präventivbehandlung zur Wahrung der individuellen und öffentlichen Gesundheit. Der Zugang zu notfallmässigen Spitalbehandlungen scheint grundsätzlich zu funktionieren. Der Zugang zu einem Hausarzt ist grundsätzlich möglich, auch wenn dieser mit diversen faktischen und administrativen Hürden sowie einem Selbstbehalt pro Behandlung deutlich erschwert wird (vgl. SFH, a.a.O., S. 54 f., m.w.H.). Italien verfügt demnach in diesem Sinne auch über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und ebenso ein ausreichendes Gesundheitssystem.

E. 7.5

Die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers stellen demnach kein Grund für die Anwendung der Ermessensklausel im Sinne von Art. 17 Dublin-III-VO dar.

E. 8

Der Beschwerdeführer beruft sich indessen weiter auf das Vorliegen von "humanitären Gründen" im Sinne von Art. 17 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 AsylV 1. Dazu ist folgendes festzuhalten: 8.1.1 Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum korrekt ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). 8.1.2 Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit der Situation des Beschwerdeführers in Bezugnahme auf Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 auseinandergesetzt. So wird in der Verfügung auf die Aufnahmerichtlinie, die angemessene medizinische Versorgungsleistung und auf die zuständigen Behörden in Italien verwiesen. Das SEM hat somit die spezifische Situation des Beschwerdeführers genügend beleuchtet und die Nichtanwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 begründet, weshalb weder eine Ermessensunterschreitung noch Ermessensmissbrauch festgestellt werden kann. 8.1.3 Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessenklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 9

Somit bleibt Italien der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Italien ist verpflichtet, das Asylverfahren des Beschwerdeführers gemäss Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen.

E. 10

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 11

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 12.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 12.2

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie das Gesuch um Verzicht auf die

Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 13

Nach dem Gesagten ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Daher sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.